

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Bürgerenergie Gemeinschaft Sonnenwende (BEG)

Der Verein Sonnenwende mit seinem Sitz in Braunau/Inn betreibt eine Bürgerenergiegemeinschaft. Er ermöglicht seinen Mitgliedern produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen zu beziehen bzw. abzugeben.

1. Voraussetzungen zur Erlangung der Mitgliedschaft

- 1.1. Mitglieder können physische oder juridische Personen, die über einen Smart-Meter verfügen.
- 1.2. Mit der Meldung des/der Zählpunktes/ Zählpunkte schließen sie für jeden Zählpunkt einen Vertrag mit der BEG-Sonnenwende ab.
- 1.3. Der Vorstand behält sich das Recht vor, aus Gründen der Energiebilanz die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

2. Rechte und Pflichten für Strombezieher

- 2.1. Mitglieder haben das freie Wahlrecht des Energielieferanten und behalten den Liefervertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht von innerhalb der BEG bezogen wird.
- 2.2. Ein bestehendes Ökostromzertifikat wird von der Teilnahme an der BEG weder beeinflusst noch die Teilnahme an der BEG ein solches ersetzen.
- 2.3. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung einer bestimmten Energiemenge durch die BEG.
- 2.4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erteilen die Mitglieder der BEG die Vollmacht in ihrem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten und auch alle anfallenden Beträge von ihrem Bankkonto abzubuchen.

3. Rechte und Pflichten für Stromlieferanten

- 3.1. Mitglieder haben das freie Wahlrecht des Energieabnehmers und behalten den

Einspeisevertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht innerhalb der BEG verbraucht werden kann.

3.2 Die Mitglieder mit einer eigenen Produktionsanlage übertragen das Nutzungsrecht an deren Überschussproduktion der BEG, ausgenommen der Energiemenge, die nicht innerhalb der BEG verbraucht werden kann. Die BEG verpflichtet sich, die Menge, die sie innerhalb der BEG verteilen kann, zu dem festgesetzten Tarif abzunehmen. Den Rest der vorhandenen Energie liefert das Mitglied weiter an seinen bestehenden Vertragsabnehmer.

3.3. Die Mitglieder sind für den Betrieb und die Wartung der eigenen Produktionsanlage selbst verantwortlich, und verpflichten sich längere Ausfälle der BEG zu melden.

3.4. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Abnahme einer bestimmten Energiemenge durch die BEG.

4. Rechnungslegung der einzelnen Leistungen

4.1. Die BEG verrechnet die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie entsprechend den beschlossenen Tarifen, zuzüglich jeweiliger Verwaltungsgebühren und Mitgliedsbeiträgen.

4.2. Die Abrechnung erfolgt monatlich, und zwar erst, wenn die vom Netzbetreiber gelieferten Daten validiert sind.

4.3. Die für die Abrechnung relevanten Daten erhält die BEG bzw. ihr Dienstanbieter von der EDA. Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH.

4.4. Die restliche Energie, die vom Vertragsenergielieferanten bezogen oder an diesen geliefert wird, wird auch von diesem verrechnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Bürgerenergie Gemeinschaft Sonnenwende (BEG)

4.5. Die Netznutzungsgebühren und sonstige Abgaben werden dem Mitglied vom Netzbetreiber bzw. dem Lieferanten der Restenergie direkt in Rechnung gestellt.

5. Zahlungskonditionen

5.1. Die von der BEG in Rechnung gestellten Beträge sind sofort fällig und werden von der BEG oder ihrem Dienstleiter vom Konto des Mitglieds abgebucht oder im Falle einer Gutschrift auf diese überwiesen.

5.2. Sollte die Abbuchung nicht möglich sein, so ist die BEG berechtigt die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende Kosten des Mahnwesens in Rechnung zu stellen.

5.3. Bei wiederholter Mahnung behält sich die BEG das Recht vor, die Forderungen einem Inkassobüro zu übergeben.

6. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

6.1. Die Lieferung und Übernahme der Energie beginnt, sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln, zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.

6.2. Die Verträge sind jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für den Beginn der Laufzeit ist die Annahme der Zählpunktmeldung durch den Netzbetreiber ausschlaggebend.

6.3. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes und somit die Kündigung des Vertrages kann mit einer Austrittsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten erfolgen.

6.4. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail oder Brief erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

6.5. Der Ausschluss eines Mitglieds und somit die Kündigung des Vertrages, kann durch den Vorstand erfolgen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter

Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Weiters kann der Ausschluss eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden oder wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Antragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist;

6.6. Für den Austritt, den Ausschluss und somit die Kündigung des Vertrages, gilt die Schriftform (E-Mail oder Brief). Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

7. Qualität und Haftung

7.1. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjährten sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der BEG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Bürgerenergie Gemeinschaft Sonnenwende (BEG)

8. Rücktrittsrecht für Verbraucher

8.1. Ist der Vertragspartner Verbraucher:in im Sinne des KSchG (Konsumentenschutzgesetz), hat sie das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss (=Meldung des Zählpunktes) ohne Angabe von Gründen zurückzutreten; z.B. per Brief, per Mail.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.2. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten vorgereiht immer die aktuell gültigen Vereinsstatuten.

9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.